



Danke
für Ihr Vertrauen.

Ausgabe des Ausweises nur gemeinsam
mit dieser Patienteninformation (umseitig).



Dieser Ausweis sieht die Eintragung ärztlich zu attestierender Informationen vor und **darf nicht durch den Patienten selbst** ausgefüllt, verändert oder nachträglich ergänzt werden. Ausschließlich Ihr behandelnder Arzt ist befugt, Eintragungen und Änderungen vorzunehmen.

Sollten Sie als Fremdpatient*in bei einem Vertretungsarzt bzw. einer fremden Praxis vorstellig werden, um Ersatzmedikamente anzufragen, denken Sie bitte daran, **Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass** mit vorzulegen.

In polizeilichen Verkehrskontrollen sind Sie auch bei direkter Nachfrage durch Polizeibeamte **nicht dazu verpflichtet**, Angaben zu Ihrer Medikation, zu eingenommenen oder mitgeführten Medikamenten oder vorhandenen Erkrankungen zu machen. Es ist ratsam, den ADHS-Ausweis vorzulegen, wenn sich aus einem seitens der Polizeibeamten vorhandenen Verdachtes hin die Gefahr einer zwangsweisen Durchführung einer Blutprobe ergibt (§ 81 a Abs. 2 StPO n.F.). So können weitere Ermittlungen im Sinne von § 29 StGB abgewendet werden.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.adhs-ausweis.de

Sie benötigen Hilfe? Schreiben Sie uns eine E-Mail:

info@adhs-ausweis.de

eine Idee von

